

B e g r ü n d u n g

zur⁴: vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1
..... - Weststraße - im Baublock 4 zw. Hühlstr./Marktplatz/Weststraße
.....

Auf Antrag der Verwaltung
sollen im o.a. Bebauungsplangebiet folgende Änderungen durchgeführt werden

Siehe Rückseite

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 07. Febr. 1980
die Durchführung der vereinfachten Änderung und den Änderungsentwurf
zum Bebauungsplan Nr. 10.1 beschlossen.

4720 Beckum, den 1. März 1980

Der Planänderungsentwurf und die Begründung sind den betroffenen und
benachbarten Grundstückseigentümern am 11. Febr. 1980
zugestellt worden.

4720 Beckum, den 1. März 1980

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 06. Mai 1980 die
4. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 als Satzung beschlossen.

4720 Beckum, den 8.5.1980


(Kirchberger)
Bauingenieurin

Es sollen folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1.) Die Festsetzung gem. § 10 (1) StBauFG "zu beseitigende Anlage" für das Stadthaus Nordstr. 1 wird aufgehoben.
- 2.) Die Baulinie am Marktplatz wird um 2,-- bzw. 3,-- m nach Osten verschoben auf die jetzige Flucht des bestehenden Stadthauses. Das Gleiche gilt für die nördliche Grenze. Diese wird um 2,50 m auf die bestehende Bauflucht des Stadthauses verschoben.
- 3.) Die unter Punkt 2 verschobenen Baulinien bestimmen, daß die jetzigen Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Allgemeinheit belastet sind, in diesem Bereich entfallen.
- 4.) Die Straßenbegrenzungslinie wird entlang des Stadthauses um 1,50 m nach Osten verschoben. Die sich ergebende Fläche wird mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Allgemeinheit belastet.
- 5.) Südlich angrenzend an das Stadthaus wird eine Passage festgesetzt in einer Breite von 6,- m als Ersatz für die bisher festgesetzte Passage im Stadthausbereich. Die Passage springt von der südöstlichen Gebäudeecke des Stadthauses um 3,- m nach Westen zurück und wird durch eine Baugrenze hier festgesetzt.
- 6.) Anschließend an die Passage (s. Punkt 5) wird südlich eine Baulinie festgesetzt, die 6,- m von der vorderen Gebäudeflucht des Stadthauses nach Osten zum Marktplatz hin verläuft. Somit ergibt sich eine überbaubare Fläche, die um 4,- m nach Osten verschoben wird gegenüber der bisherigen Festsetzung des Bebauungsplanes.
- 7.) Entlang der Weststraße werden die Baulinien geringfügig geändert.
- 8.) Die westliche Gebäudeflucht des Stadthauses wird als Baulinie festgesetzt.
- 9.) Die bisherige Passage zwischen Marktplatzbebauung und Warenhaus wird an die westliche Begrenzung des Stadthauses herangerückt. Im westlichen Bereich des Stadthauses wird diese Passage in eine erdgeschossig überdachte Passage geändert. Im Anschluß hieran werden nach Westen hin zum Warenhausbereich die Baugrenzen verändert. Es werden gestaffelte Baugrenzen ausgewiesen, so daß die notwendige Belichtung an der Westseite des Stadthauses gesichert wird.
- 10.) Im Bereich der vorgesehenen Bebauung am Marktplatz wird gemäß § 17 (10) BauNVO die GFZ auf 3,0 festgesetzt.
- 11.) Die festgesetzte Fläche für die Tiefgarage im Baublock 4 wird bis zur westlichen Grenze der Passage verkleinert.

Die beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 10.1 im Baublock 4 berühren die Grundzüge der Planung nicht.